

Jahresheft 2010

Kantonaler Richtplan: Anpassungen 2010

- Kapitel G 1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen
- Kapitel S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung
- Kapitel L 1 Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen
- Kapitel E 7 Elektrische Übertragungsleitungen: Anpassung des Beschlusses E 7.1.4



Impressum

Herausgeber
Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T 041 728 54 80
info.arp@zg.ch

Bezugsquelle Kartenmaterial
Richtplanausschnitte publiziert mit
Bewilligung des Bundesamtes für
Landestopographie (BA35869).

Inhalt

I	Kapitel G 1	Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen	4
II	Kapitel S 9	Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung	6
III	Kapitel L 1	Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen	8
IV	Kapitel E 7	Elektrische Übertragungsleitungen: Anpassung des Beschlusses E 7.1.4	9

Zusatz Kapitel G 1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen

Richtplantext alt

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.1
Raumwirksame Entscheide richten sich auf Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

G 1.1.2
Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Teilräume 1 bis 6 auf der Richtplankarte). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

G 1.1.3
Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

G 1.1.4
Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner und maximal 75 000 Beschäftigte im Jahr 2020 wachsen können.

Richtplantext neu

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.1
Raumwirksame Entscheide richten sich auf Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

G 1.1.2
Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Teilräume 1 bis 6 auf der Richtplankarte). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

G 1.1.3
Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

G 1.1.4
Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127 000 Einwohnerinnen/Einwohner ~~und maximal 75 000 Beschäftigte~~ im Jahr 2020 wachsen können.

I Kapitel G 1

Richtplantext alt

G 1.5 Verteilung von Einwohnern und Beschäftigten

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner und Beschäftigten:

	Ein- wohner 2000	Ein- wohner 2020	Beschäf- tigte 1998	Beschäf- tigte 2020
Zug	22 521	29 100	23 463	27 500
Oberägeri	4 680	6 200	1 034	1 200
Unterägeri	7 083	9 300	1 942	2 800
Menzingen	4 217	5 700	1 173	1 300
Baar	19 057	23 300	11 796	15 000
Cham	13 028	16 000	6 409	8 200
Hünenberg	7 081	9 600	2 576	4 200
Steinhausen	8 712	11 200	4 554	6 100
Risch	7 153	9 800	4 943	7 100
Walchwil	3 172	4 300	701	750
Neuheim	1 936	2 500	710	850
Kanton Zug	98 640	127 000	59 301	75 000

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.

Richtplantext neu

G 1.5 Verteilung von Einwohnern ~~und Beschäftigten~~

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Einwohner ~~und Beschäftigten~~:

	Ein- wohner 2000	Ein- wohner 2020	Beschäf- tigte 1998	Beschäf- tigte 2020
Zug	22 521	29 100	23 463	27 500
Oberägeri	4 680	6 200	1 034	1 200
Unterägeri	7 083	9 300	1 942	2 800
Menzingen	4 217	5 700	1 173	1 300
Baar	19 057	23 300	11 796	15 000
Cham	13 028	16 000	6 409	8 200
Hünenberg	7 081	9 600	2 576	4 200
Steinhausen	8 712	11 200	4 554	6 100
Risch	7 153	9 800	4 943	7 100
Walchwil	3 172	4 300	701	750
Neuheim	1 936	2 500	710	850
Kanton Zug	98 640	127 000	59 301	75 000

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angenommenen Einwohner- ~~und Beschäftigten~~ zahlen sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Einwohnerprognosen werden vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

II Kapitel S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung

Richtplantext alt

S 9.2 Vorhaben

S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge- meinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Fest- setzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Fest- setzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Fest- setzung	H 10
5	Zug	Neues Eisstadion	Fest- setzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantona- nale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis	K 10
7	Risch	Aufhebung Tankla- ger (Antrag Kanton an der Bund)	Vororien- tierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal/ Athene (FMS/ WMS)	Fest- setzung	M 10
9	Menz- ingen	Institut Bernarda (KGM)	Fest- setzung	J 15

Bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung werden die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt.

Richtplantext neu

S 9.2 Vorhaben

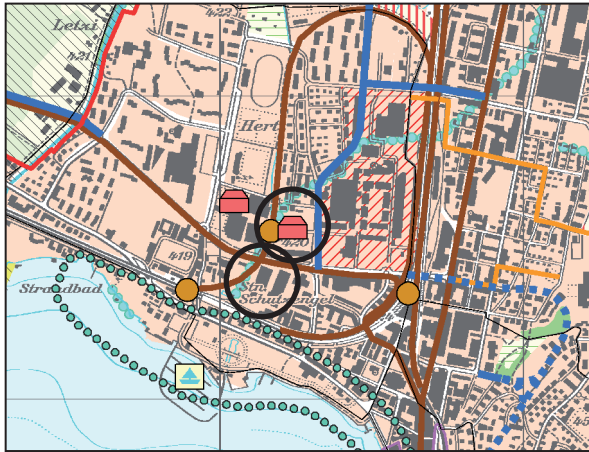
S 9.2.1

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

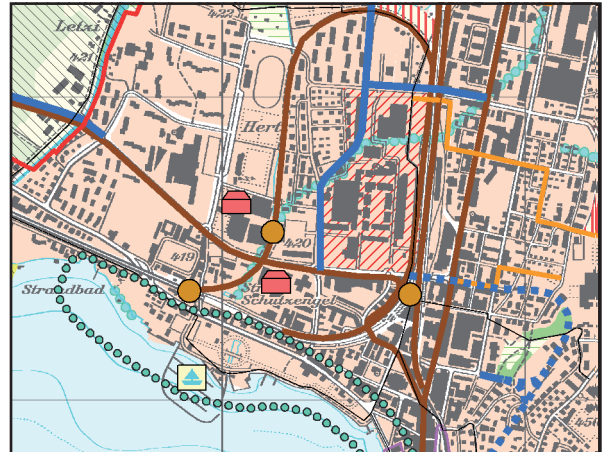
Nr.	Ge- meinde	Vorhaben	Stand	Plan- quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Fest- setzung	M 10
2	Zug	Umbau Regierungsgebäude	Fest- setzung	L 10
3	Baar	Neubau Kantonsspital	Fest- setzung	H 10
5	Zug	Neues Eisstadion	Fest- setzung	K 10
6	Zug	Erweiterung kantona- nale Verwaltung an der Aa	Zwischen- ergebnis Fest- setzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tankla- ger (Antrag Kanton an der Bund)	Vororien- tierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal/ Athene (FMS/ WMS)	Fest- setzung	M 10
9	Menz- ingen	Institut Bernarda (KGM)	Fest- setzung	J 15

Bei einer zukünftigen kantonalen Schulraumplanung werden die Ennetseegemeinden entsprechend den Möglichkeiten berücksichtigt.

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



Richtplantext alt

Richtplantext neu

L 1.3

Gebiete für Reitsportanlagen

L 1.3.1

Für die Ausscheidung von «übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften für Reitsport» (UeRS) in den kommunalen Zonenplänen gelten folgende Planungsgrundsätze:

- a) Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen.
- b) Die Zone ist gut erreichbar und erschlossen. Es steht für die Parkierung von Fahrzeugen und Anhänger ausreichend Platz zur Verfügung.
- c) Der Standort der Zone integriert in erster Priorität bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, welche nicht mehr für die Landwirtschaft benötigt werden. In zweiter Priorität kann ein Reitbetrieb auf bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen zurückgreifen. Eigentliche „Neubausiedlungen für Reitsportbetriebe“ sind ausgeschlossen.
- d) Neue Bauten und Anlagen gliedern sich gut in Orts- und Landschaftsbild ein. Sie berücksichtigen die bestehende landwirtschaftliche Bausubstanz und -typologie.
- e) Es liegen ein Bedarfsnachweis sowie ein Betriebskonzept vor.

IV Kapitel E 7 Elektrische Übertragungsleitungen: Anpassung des Beschlusses E 7.1.4

Richtplantext alt

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsinhaberin. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert und damit die Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten werden.

Richtplantext neu

E 7.1 Planungsgrundsätze

E 7.1.1

Die gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Insbesondere setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang den Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen.

E 7.1.2

Der Bund und die Leitungsinhaberinnen ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.

E 7.1.3

Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsinhaberin. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.

E 7.1.4

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen.